

Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 234c

- Westtangente -

Verbindung zwischen Wasserstraße/Stensstraße und Königsallee/Sheffieldring

für ein Gebiet zwischen der Stensstraße, der Feuerbachstraße und der Rubensstraße, tw. beidseitig der Wasserstraße, südlich der Maschinenfabrik Eickhoff, westlich der Königsallee, nördlich des Heizkraftwerkes Prinz-Regent, nordöstlich des stillgelegten Kraftwerkes Springorum, nordöstlich der Straße An der Holtbrücke und östlich des Barlachweges.

Grundrißplan Blatt 1 Maßstab 1:1000



Der Bebauungsplan besteht aus 2 Grundrißplan (en) Blatt 1 und 2 und 3 Höhenplan (en) Blatt 3, 4 und 5. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Bochum, den 28. AUG. 1985

Der Oberstadtdirektor i.A.

[Signature]

STADT BOCHUM

Für die Erarbeitung des Planentwurfs Bochum, den 28. AUG. 1985

Der Oberstadtdirektor i.V. / i.A.

[Signature]

Baudezernent Leiter des Planungsamtes

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den 28. AUG. 1985

Der Oberstadtdirektor Verm.- und Katasteramt i.A.

[Signature]

STADT BOCHUM

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 28. OKT. 1982 / 14. JUNI 1985 (Tagesordnungspunkt Nr. 10/118) den Aufstellungsbeschuß für den Bebauungsplan gefaßt. Der Aufstellungsbeschuß ist am 10. JAN. 1983 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.

Bochum, den 16. DEZ. 1986

Der Oberstadtdirektor i.A.

[Signature]

STADT BOCHUM

Art der baulichen Nutzung (§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)

WR	Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
WB	Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Farbvolllin = überbaubare Grundstücksflächen

Maß der baulichen Nutzung (§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 16 bis 21 BauNVO)

GFZ	Geschossflächenzahl
BMZ	Baumassenzahl
GRZ	Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

III	als Höchstgrenze
III - II	als Mindest- und Höchstgrenze
II	zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
D	nur Doppelhäuser zulässig
H	nur Hausgruppen zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g	geschlossene Bauweise

Baulinie
Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

□	Flächen für den Gemeinbedarf
○	Öffentliche Verwaltungen
□	Schule
□	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
□	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
□	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
□	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

□	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
□	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
□	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, (öffentlich)
□	Verkehrsberuhigte Zone
P	Öffentliche Parkflächen
□	Fußgängerbereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

□	Grünflächen (öffentlich)
□	Parkanlage
□	Dauerkleingarten
□	Sportplatz
□	Spielplatz
□	Friedhof
□	Private Grünflächen

Flächen für die Versorgung und die Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG)

□	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen
□	Elektrizität
□	Umwormerstation
□	Wasser
□	Wasserbehälter
□	Abwasser
□	Abfall

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

—	oberirdisch
—	unterirdisch

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

□	Flächen für die Landwirtschaft
□	Flächen für die Forstwirtschaft

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 8 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BBauG)

□	Wasserflächen
□	Hochwasserrückhaltebecken
□	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 8 und § 9 BBauG und der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 BGBl. I, S. 833

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

□	Flächen für Aufschüttungen
□	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Sonstige Festsetzungen

□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Bochum zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
□	Mit Leitungsrechten zugunsten der zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)

□	Stellplätze
□	Garagen
□	Tiefgaragen
□	Gemeinschaftsstellplätze
□	Gemeinschaftsgaragen
□	Gemeinschaftstiefgaragen
□	Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen zur Benutzergruppe

Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

Umgrenzung der Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

□	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
□	Landschaftsschutzgebiet
□	Flächen für Bahnanlagen
□	Richtfunktrasse der Deutschen Bundespost mit Schutzstreifen
□	Umgrenzung der Flächen die ins Verbandsverzeichnis - Grünflächen - aufgenommen worden sind.

Örtliche Bauvorschriften (§ 103 BauNVO)

38°	Dachneigung
→	First- oder Gebäuderichtung
SD	Satteldach
FD	Flachdach

Bestandsgaben

□	Wohn- und Geschäftsgebäude
□	Neben- und gewerbliche Gebäude
□	Öffentliche Gebäude
□	Geschöszahl
□	Firststrichtung

Sonstige Darstellungen

□	vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudemrisse
□	Überführung

Nutzungsschemata

□	Baugebiet
□	Zahl der Vollgeschosse
□	Grundflächenzahl
□	Geschossflächenzahl
□	Baumassenzahl
□	Bauweise
□	Dachform, Dachneigung
□	Festsetzung durch Text

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Zeit vom 1. MRZ. 1983 bis 5. APR. 1983 durchgeführt worden.

Am 15. MRZ. 1983 fand eine Bürgerversammlung statt.

Bochum, den 16. DEZ. 1986

Der Oberstadtdirektor i.A.

[Signature]

STADT BOCHUM

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 14. JUNI 1985 (Tagesordnungspunkt Nr. 1/18) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.

Bochum, den 16. DEZ. 1986

Der Oberstadtdirektor i.A.

[Signature]

STADT BOCHUM

Dieser Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am 21. AUG. 1985 öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 2. SEP. 1985 bis 2. OKT. 1985 einschließlich, öffentlich ausgelegt.

Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegt.

Bochum, den 3. OKT. 1985

Der Oberstadtdirektor i.A.

[Signature]

STADT BOCHUM

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 11. DEZ. 1986 (Tagesordnungspunkt Nr. 1/17) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bochum, den 31. 3. 1987

Der Regierungspräsident Arnsberg i.A.

[Signature]

STADT BOCHUM

Bemerkung:
Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaluren entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen v.1. Juli 1984

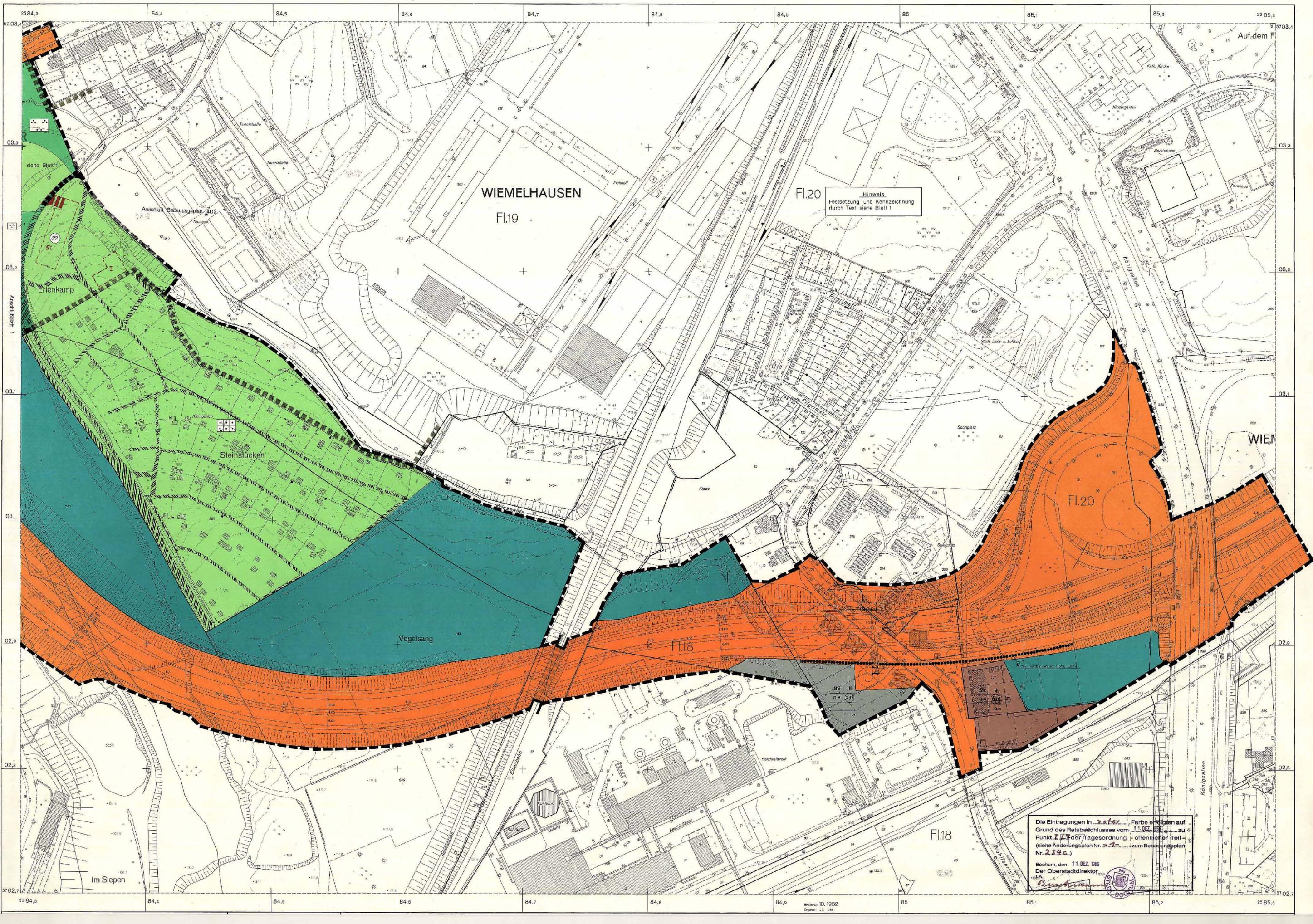
Abkürzungen:

- BGBL. - Bundesgesetzblatt
- BV. NW. - Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
- BSV. NW. - Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

Rechtsverweise:

- BauNVO - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2250, 2472) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1)
- BauNVO - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-2)
- Planzeichenverordnung - PlanzV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-4)
- Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1982 (GV. NW. S. 753), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 231)
- Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 232)
- Städtebauförderungsgesetz - StBauFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2218) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-13)
- Bundesimmissionschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 212-8)
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 212-1-4-2)

STADT BOCHUM



WIEMELHAUSEN

Fl.19

Fl.20

Hinweis
Festsetzung und Kennzeichnung
durch Text siehe Blatt I

03.3
03.2
03.1
Anschlussblatt 1

85,2
85,1
85,0
84,9
84,8
84,7
84,6
84,5
84,4
84,3
22 85,3
22 85,2
22 85,1
22 85,0
22 84,9
22 84,8
22 84,7
22 84,6
22 84,5
22 84,4
22 84,3
03,4
03,3
03,2
03,1
03,0
02,9
02,8
02,7
Auf dem F
Math. Kirche
Kindergarten
Bomnhause
Königsallee
Königsplatz
Sportplatz
Wag
Kippe
Wohlfahrtsweg
Sheffeldweg
Königsallee
Im Siepen

Die Eintragungen in ... Farbe erfolgt auf Grund des Ratsbeschlusses vom 11. DEZ. 1986 zu Punkt 17 der Tagesordnung - öffentlicher Teil (siehe Änderungsplan Nr. ... zum Bebauungsplan Nr. 219 G.)
Bochum, den 11. DEZ. 1986
Der Oberstadtdirektor
[Signature]

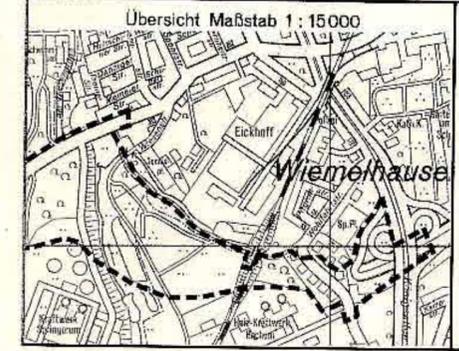
Bebauungsplan Nr. 234c

- Westtangente -

Verbindung zwischen Wasserstraße/Stensstraße und Königsallee/Sheffieldring

für ein Gebiet zwischen der Stensstraße, der Feuerbachstraße und der Rubensstraße, tlw. beidseitig der Wasserstraße, südlich der Maschinenfabrik Eickhoff, westlich der Königsallee, nördlich des Heizkraftwerkes Prinz-Regent, nordöstlich des stillgelegten Kraftwerkes Springorum, nordöstlich der Straße An der Holtbrügge und östlich des Barlachweges.

Grundrißplan Blatt 2 Maßstab 1:1000



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Bochum, den 2.8. AUG. 1985
Der Oberstadtdirektor
Verm.- und Katasteramt
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 2.8. OKT. 1982 / 14. JUNI 1985 (Tagesordnungspunkt Nr. 11/116) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am 30. JAN. 1983 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.
Bochum, den 16. DEZ. 1986
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Zeit vom 1. MRZ. 1983 bis 5. APR. 1983 durchgeführt worden.
Am 15. MRZ. 1983 fand eine Bürgerversammlung statt.
Bochum, den 16. DEZ. 1986
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 14. JUNI 1985 (Tagesordnungspunkt Nr. 218) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den 16. DEZ. 1986
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am 21. AUG. 1985 öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 2. SEP. 1985 bis 2. OKT. 1985 einschließlich, öffentlich ausgelegen.
Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den 3. OKT. 1985
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 11. DEZ. 1986 (Tagesordnungspunkt Nr. 217) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Bochum, den 11. DEZ. 1986
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplan ist ~~teilweise~~ unter Auflagen gemäß § 11 BBauG, mit Verfügung vom 31.3.87 Aktz. 35.2.1-24-8-187 genehmigt worden.
Arnsberg, den 31.3.1987
Der Regierungspräsident Arnsberg
I.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 7. SEP. 1987 unter Hinweis auf seine Auslegung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist am 7. SEP. 1987 in Kraft getreten.
Bochum, den 8. SEP. 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.

- Nachgrundlagen:**
- Baugesetzbuch - BBauG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1976 (BGBl. I S. 2226-2270) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-1)
 - Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1705), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-1-2)
 - Planzeichenverordnung - PlanZV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-1-4)
 - Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1982 (GV. NW. S. 753), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW. 227)
 - Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 416), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW. 232)
 - Städtebauförderungsgesetz - StBauFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1975 (BGBl. I S. 2315) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-13)
 - Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 724) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 2129-6)
 - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 2129-6-1-4-2)
 - Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 229) in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW. 224)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.1984 (GV. NW. 1984, S. 476) in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW. 2023)
- Abkürzungen:**
- BGBL - Bundesgesetzblatt
 - GV. NW. - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
 - SBV. NW. - Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 8 und § 9 BBauG und der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I, S. 833)

Art der baulichen Nutzung (§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)

WR	Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
WB	Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 16 bis 21 BauNVO)

GFZ	Geschoßhöhenzahl
BMZ	Baumessenzahl
GRZ	Grundflächenzahl

Art der baulichen Nutzung (§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

O	offene Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
D	nur Doppelhäuser zulässig
H	nur Hausgruppen zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
G	geschlossene Bauweise

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

□	Flächen für den Gemeinbedarf
□	Öffentliche Verwaltungen
□	Schule
□	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
□	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
□	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
□	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

□	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
□	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
□	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, (öffentlich)
□	Verkehrsberuhigte Zone
P	Öffentliche Parkflächen
A	Fußgängerbereich

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

→	oberirdisch
→	unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

□	Grünflächen (öffentlich)
□	Parkanlage
□	Dauerkleingarten
□	Sportplatz
□	Spielplatz
□	Friedhof
□	Private Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 8 BBauG)

□	Wasserflächen
□	Hochwasserrückhaltebecken
□	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

□	Flächen für die Landwirtschaft
□	Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
□	Mit Leitungsrechten zugunsten der zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

□	Flächen für Aufschüttungen
□	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

□	Flächen für die Landwirtschaft
□	Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
□	Mit Leitungsrechten zugunsten der zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BBauG)

□	Aufschüttung
□	Abgrabung
□	Stützmauer

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BBauG)

□	Aufschüttung
□	Abgrabung
□	Stützmauer

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

□	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
---	--

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
---	---

1. 2. USW. siehe Festsetzung durch Text

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)

□	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
---	--

Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)

□	Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)
---	--

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

□	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
---	---

Umgrenzung der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

□	Umgrenzung der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
---	--

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)

□	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
---	--

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

□	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
---	---

Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen

□	Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
---	--

Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)

□	Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)
---	--

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

□	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
---	---

Umgrenzung der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

□	Umgrenzung der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
---	--

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)

□	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
---	--

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

□	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
---	---

Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen

□	Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
---	--

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BBauG)

□	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BBauG)
---	--

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

□	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
---	--

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
---	---

1. 2. USW. siehe Festsetzung durch Text

Bemerkung:
Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signalarten entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenverordnungen für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen v. 1. Juli 1964

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 8 BBauG)

□	Umgränzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
□	Landschaftsschutzgebiet
□	Flächen für Bahnanlagen
□	Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost mit Schutzstreifen
□	Umgränzung der Flächen die ins Verbandsverzeichnis - Grünflächen - aufgenommen worden sind.

Bestandsangaben

□	Wohn- und Geschäftsbau
□	Neben- und gewerbliche Gebäude
□	Öffentliche Gebäude
□	Geschoßzahl
□	Firstrichtung

Sonstige Darstellungen

□	vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudetriffe
□	Überführung

Nutzungsschemata

□	Baugelände	Zahl der Vollgeschosse
□	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
□	Baumessenzahl	Bauweise
□	Dachform, Dachneigung	Festsetzung durch Text

Örtliche Bauvorschriften (§ 103 BauNVO)

38°	Dachneigung	SD	Satteldach
→	First- oder Gebäuderichtung	FD	Flachdach